



Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Änderung vom ...

Entwurf

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 49 Abs. 2

² Die Beschränkungen der Anzahl zugelassener Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen (Art. 55b KVG) durch die Kantone bleiben vorbehalten.

Art. 51 Abs. 1 Bst. a^{bis} und 2

¹ Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a^{bis}. Sie verfügen über einen kantonalen Leistungsauftrag.

² Die Beschränkungen der Anzahl zugelassener Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Art. 55b KVG) durch die Kantone bleiben vorbehalten.

¹ SR 832.102

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Kantone erteilen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... den Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, die bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits zugelassen sind und Ausbildungsleistungen im Sinne von Artikel 4 des Bundesgesetzes vom ... über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege² erbringen oder zu erbringen beabsichtigen, einen Leistungsauftrag im Sinne von Artikel 36a Absatz 3.

III

¹ Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

² Die Gültigkeitsdauer von Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} ist bis ... befristet.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

² SR ...

